



# Slowenien Highlights 2015

### Investitionen - Grundlagen:

**Währung** – Euro (EUR)

**Devisenkontrolle** – Bankkonten können in jeder beliebigen Währung eröffnet werden, ebenso darf Rückführungsgeld in jeder fremden Währung bezahlt werden.

#### Grundsätze des

**Rechnungswesens/Finanzberichte** – Finanzberichte sind jährlich zu erstellen gemäß der slowenischen Rechnungslegungsstandards (SAS) oder den International Accounting standards (IAS/IFRS).

#### Die Hauptformen Juristischer Personen –

Hierzu gehören Gesellschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft, stille Gesellschaft, Aktiengesellschaft, *Societas Europea*, Kommanditgesellschaft mit Aktien sowie Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft.

### Unternehmensbesteuerung:

**Residenz** – Ein Unternehmen wird als ansässig in Slowenien betrachtet, wenn sein Geschäftssitz oder tatsächlichen Geschäftsführung sich in Slowenien befinden.

**Grundlage** – Ansässige Personen sind für ihr weltweites Einkommen steuerpflichtig, während nichtansässige Personen nur für das Einkommen, das in Slowenien erworben ist, steuerpflichtig sind. Einkünfte aus ausländischen Quellen, die von Ansässigen erzielt werden, unterliegen der Körperschaftsteuer in gleicher Weise als das in Slowenien erworbene Einkommen.

**Das steuerpflichtige Einkommen** – Steuerpflichtiges Einkommen umfasst alle Erträge und Gewinne aus der Aktivitäten des Unternehmens, reduziert um Aufwendungen für diese Aktivitäten (soweit die Aufwendungen ordnungsgemäß dokumentiert werden).

Steuerzahlern, deren Umsatz im Vorjahr nicht höher ist als 50.000 (EUR 100.000 bei Vollzeitbeschäftigung mindestens einer Person für mindestens fünf Monate), steht

zur Auswahl, einen pauschalen Abzug in Höhe von 80% des Jahresumsatzes.

**Besteuerung der Dividenden** – Dividenden von einem anderen slowenischen Unternehmen, einem EU-Tochterunternehmen bzw. einem nicht-EU-Unternehmen mit Sitz in einem Land, das nicht auf der von Finanzministerium veröffentlichten schwarzen Liste steht, sind zu 95% steuerbefreit. Dividenden von einem Unternehmen, das in einem Rechtssystem aus der schwarzen Liste niedergelassen ist, sind in vollem Umfang steuerpflichtig.

**Kapitalgewinne** – Kapitalgewinne werden als ordentlicher Ertrag behandelt und das realisierte Gewinn unterliegt vollständig einer Steuer von 17%. Gewinne aus einer Transaktion, die der EU-Fusionrichtlinie unterliegt, sind von der Steuerpflicht befreit. 47,5% der Gewinne aus dem Verkauf von Aktien sind von der Steuer befreit, wenn, *inter alia*, die Aktien eine Beteiligung von mindestens 8% darstellen und die Beteiligung für mindestens sechs Monate gehalten wurde mit mindestens einer Person, die in dieser Zeit Vollzeit angestellt ist. 50% des Kapitalverlustes werden nicht erfasst, soweit der Verlust aus einer Wagniskapitalinvestition entsteht.

**Verluste** – Vorgetragene Steuerverluste früherer Jahre dürfen nur bis zu 50% der Bemessungsgrundlage verwendet werden. Ein Rücktrag steuerlicher Verluste ist nicht gestattet.

**Steuersatz** – Der Standard-Steuersatz liegt bei 17%. Ein Steuersatz von 0% gilt für bestimmte Gelder, Rentenversicherungsunternehmen und Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften.

**Zusatzsteuer** – Nein

**Alternative Mindeststeuer (alternative minimum tax)** – Nein

**Anrechnung Ausländischer Steuern** – Die Steuergutschrift kann auf die im Ausland gezahlte Steuern in Anspruch genommen werden. Die Gutschrift entspricht dem geringeren Wert der tatsächlich bezahlten ausländischen Ertragsteuern bzw. dem

Steuer, der in Slowenien für ausländische Einkünfte zu zahlen ist.

**Beteiligungsabzug** – Siehe "Besteuerung der Dividenden" und "Kapitalgewinne."

**Holdingsgesellschaftsregime** – Nein, siehe aber die Sonderregelung unter "Kapitalgewinne."

**Förderungen:** Die Förderungen umfassen Folgendes: ein Abzug in Höhe von 100% der Investitionen in inländischen R&D Aktivitäten sowie in Kauf von R&D Dienstleistungen; ein Abzug von 40% der tatsächlichen Investition in Ausstattung und immaterielle Vermögenswerte bis zur Höhe der Steuerbemessungsgrundlage; Steuerermäßigung für Spenden (begrenzt auf 0,3% des steuerpflichtigen Einkommens und zusätzlichen 0,2% für besondere Einsatzzwecke); Steuerermäßigung für eine freiwillige Pensions-Zusatzversicherung (begrenzt auf 24% obligatorischer Pensionsbeiträge und Arbeitsunfähigkeitsversicherungs); ein Abzug für die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer (50% des Gehaltes dieser Arbeitnehmer und 70% für vollständig arbeitsunfähige und gehörlose Personen); und ein Abzug für die Beschäftigung der Personen unter 26 Jahren oder über 55 Jahre, die zuvor für wenigstens sechs Monate als arbeitslos gemeldet waren beim slowenischen Arbeitsamt (45% des Gehaltes für die ersten 24 Monate der Beschäftigung).

### Abzugssteuer/Quellensteuer:

**Dividenden** – Dividendenausschüttungen an nicht ansässigen Personen unterliegen 15% Verrechnungssteuer, wenn nicht der Steuervertrag einen reduzierten Steuersatz vorsieht oder die Dividenden gemäß der Mutter-Tochter Richtlinie steuerfrei sind.

**Zinsen** – Zinsenausschüttungen an nicht ansässigen Personen unterliegen 15% Verrechnungssteuer, wenn nicht der Steuervertrag einen reduzierten Steuersatz vorsieht oder die Zinsen gemäß der EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren steuerfrei sind.

**Lizenzgebühren** – Lizenzgebühren an nicht ansässigen Personen unterliegen 15% Verrechnungssteuer, wenn nicht der Steuervertrag einen reduzierten Steuersatz vorsieht oder die Zinsen gemäß der EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren steuerfrei sind.

**Technische Dienstleistungsgebühren** – Gebühren für Beratungs-, Marketing-, HR-, Verwaltungs-, IT- und Juristischen-Dienstleistungen Personen unterliegen 15% Verrechnungssteuer, wenn sie für Personen mit Sitz außerhalb der EU ausgeführt werden und das Land in der Liste genannt ist.

**Zweigniederlassungsteuer** - Nein

**Andere** – Leasingzahlungen für in Slowenien liegenden Immobilien sowie Auszahlungen für Dienstleistungen der Performance-Künstler und Sportler unterliegen 15% Verrechnungssteuer, sofern die Auszahlungen an eine andere Person erfolgen.

### Andere Unternehmenssteuern:

**Gesellschaftssteuer** – Nein

**Lohnsteuer** – Nein

**Grundsteuer** – Das Grundsteuergesetz, dessen Ziel was es, eine neue jährliche grundsteuer ab 1 Januar 2014 einzuführen, wurde nicht umgesetzt. **Nutzungsgebühr für die Nutzung des Beaugbiets** gilt für innerstädtische Bereiche sowie für Bereiche von außergewöhnlicher stadtpolitischen Bedeutung und andere Wohnbereichen. Das Nutzungsgebühr wird von der slowenischen Steuerbehörde für das ganze Steuerjahr im Voraus bestimmt. Das Gebühr ist pro m<sup>2</sup> oder Geschäftseinheit bzw. pro m<sup>2</sup> eines freien Baulandes zu zahlen. Der Steuerbetrag wird auf Grundlage der Summe verschiedener Faktoren berechnet (z.B. der beabsichtigte Verwendungszweck des Baulandes, Position oder Zone, Verbindung zur städtischen Infrastruktur usw.), multipliziert mit den Gebühren, die von lokalen Behörden bestimmt werden. Der Abgabenschuldner ist der direkte Verwender des Landes bzw. Gebäudes oder eines Gebäudeteils (der Eigentümer oder Mieter einer Immobilie).

**Sozialversicherung** - Im Rahmen der Gehaltsabrechnung ist der Arbeitgeber verpflichtet, jeden Monat Sozialversicherungsbeiträge vom Bruttolohn des Arbeitnehmers einzubehalten (22,1%) und sie zusammen mit den Arbeitgeberbeiträge (16,1% des Bruttolohns) abzuführen.

**Stempelsteuer**– Nein

**Grunderwerbsteuer** – Ein

Sonderumsatzsteuer unterschiedlicher Höhe wird erhoben auf Kraftfahrzeuge und in Höhe von 2% auf die Übertragung von Immobilien, die nicht mehrwertsteuerpflichtig sind.

**Andere** – Vom Januar 2015 gilt eine Veränderung zur Erhöhung des Steuersatzes von 6,5% auf 8,5% für Steuer auf Versicherungsverträge, die von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen erhoben wird, und zwar von Finanzdienstleistungen, die nicht mehrwertsteuerpflichtig sind bzw. nicht der Steuer auf Versicherungsverträge unterliegen.

### Anti-Anfectungsregeln:

**Verrechnungspreise** – Transaktionen mit nichtansässigen, nahestehenden Personen müssen auf rein geschäftlicher Grundlage erfolgen, wenn einer der Partner „in vorteilhafte steuerliche Position zu sein“ erscheint (z.B. nachgewiesene Existenz der Steuerverluste). Die Vertragsparteien gelten als nahestehend, wenn einer der Vertragsparteien direkt oder indirekt mindestens 25% des anderen Vertragspartners hält oder ein Dritter direkt oder indirekt mindestens 25% der beiden Vertragsparteien hält bzw. wenn die Bedingungen der Transaktionen zwischen den Parteien von den Bedingungen der Transaktionen zwischen nicht nahestehenden Parteien abweichen. Es gelten Dokumentations- und Meldepflichten.

**Unterkapitalisierung** – Kreditzinsen (mit Ausnahme der, die von einer Bank oder einem Versicherungsunternehmen gewährt werden) sind steuerlich nicht abzugsfähig wenn: (a) die Zinsen erhalten sind von i) Aktionär, der zu irgendeinem Zeitpunkt der jeweiligen Steuerperiode direkt oder indirekt mindestens 25% des Grundkapitals oder der Stimmrechte besitzt, ii) ein Unternehmen, das denselben 25%-Aktionär hat als Kreditnehmer, iii) ein Aktionär oder eine nahestehende Person, von denen der Aktionär, ein Mitglied des Unternehmens oder ein Familienmitglied zu irgendeinem Zeitpunkt der jeweiligen Steuerperiode direkt oder indirekt mindestens 25% des Grundkapitals oder der Stimmrechte besitzt; und (b) der Kredit das Verhältnis den Verschuldungsgrad von 4:1 zu irgendeinem Zeitpunkt der jeweiligen Steuerperiode überschreitet, falls der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass der Kredit von einem unabhängigen dritten Partei gewährt worden

wäre. Der Zinsensaldo wird allgemein als Dividende charakterisiert.

**Beherrschte ausländische Unternehmen** – Nein

**Andere** – Allgemeine Regeln zur Bekämpfung der Steuerumgehung ermöglichen den Steuerverwaltungen, die Steuer entsprechend der Grundsätze der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (substance-over-form) und der wirtschaftliche Substanz festzusetzen.

**Offenlegungspflichten** – Keine, außer Transferpreise.

### Administration und Einhaltung der Vorschriften:

**Steuerjahr** – Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr oder ein anderer Zeitraum von 12 Monaten. Falls sich die Steuerperiode vom Kalenderjahr unterscheidet, darf der Steuerpflichtige die Steuerperiode drei Jahre lang nicht ändern.

**Konsolidierte Steuererklärungen** – Konsolidierte Steuererklärungen sind nicht erlaubt; jedes Unternehmen soll seine eigene Steuererklärung abgeben.

**Einreichungserfordernisse** – Slowenien betreibt ein System der Selbsteinschätzung. Steuerzahlungen sind monatlich oder vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Die Steuererklärung ist den Behörden drei Monate nach Ablauf der jeweiligen Steuerperiode vorzulegen.

**Sanktionen** – Verschiedene Sanktionen werden verhängt, wenn die Körperschaftssteuererklärung nicht abgegeben wird oder die Steuererklärung den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

**Regelungen** – Verbindliche Regelungen über die geplante Geschäftstätigkeit (außer Transferpreise) stehen sind erhältlich.

### Einkommensteuer:

**Steuerbemessungsgrundlage** – Ansässige natürliche Personen werden auf ihr weltweit erzieltetes Einkommen besteuert. Nichtansässige Personen werden nur auf inländischen (slowenischen) Einkommensquellen besteuert.

**Aufenthalt** – Eine natürliche Person wird, unabhängig von ihrer Nationalität, für die Zwecke des Einkommenssteuer, als ansässige Person betrachtet, wenn sie formale Aufenthaltsbeziehungen mit Slowenien haben (d. h. eine ständige Wohnstätte registriert in Slowenien, öffentliche Arbeitnehmer, die im Ausland

beschäftigt sind, oder Personen, die in Slowenien ansässig waren, sind aber jetzt in einer EU-Institution beschäftigt) oder tatsächliche Aufenthaltbeziehung mit Slowenien haben (gewöhnlicher Aufenthalt oder Mittelpunkt ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Interessen oder

**Einreichungsstatus** – Es gibt keine gemeinsame Besteuerung; jeder einzelne wird als separater Steuerzahler behandelt.

**Steuerpflichtiges Einkommen** – Persönliche Einkommenssteuer wird auf sechs Einkommenskategorien erhoben: Einkommen aus der Beschäftigung, Unternehmenssteuer, der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, die Erträge aus Mieten und Lizenzgebühren, Einkünfte aus Kapitalvermögen (Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne) sowie andere Einkommensquelle.

Die Besteuerungsgrundlagen der verschiedenen Einkommensquellen verdient innerhalb eines Kalenderjahres werden getrennt berechnet und anschließend aggregiert und mit einem progressiven Steuersatz besteuert. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einnahmen aus Unternehmens Tätigkeit (in bestimmten Fällen) sowie Mieteinnahmen unterliegen jedoch der „Schedulenbesteuerung“.

**Kapitalgewinne** – Kapitalgewinne unterliegen einem Satz von 25%, welcher nach den ersten fünf Jahren um 10 Prozentpunkte und danach um 5 Prozentpunkte für jeden darauf folgenden Fünfjahreszeitraum, in dem die Vermögenswerte (Immobilien, Wertpapiere usw.) gehalten werden, reduziert wird, was bedeutet, dass die Gewinne von der Steuer befreit sind nachdem Vermögenswerte länger als 20 Jahre gehalten worden. Kapitalgewinne aus Derivaten werden mit einem Steuersatz von 40% besteuert, wenn sie im ersten Jahr des Besitzes entsorgt werden; der Steuersatz sinkt bei längerer Eigentumsdauer.

**Abzüge und Vergütungen** – Die pauschale Wertberichtigungen ist jedem ansässigen Steuerpflichtige verfügbar. Verschiedene persönliche Vergütungen sind in bestimmten Fällen ebenso verfügbar (Angehörige, Behinderung usw.).

**Steuersätze** – Es gelten die folgenden Steuersätze: 16% bis zu 8,021.34 EUR; 27% bis zu 18,960.28 EUR; 41% bis zu 70,907.20 EUR; und 50% bei Umsätzen über 70,907.20 EUR.

Dividenden-, Zins- und Mieterträgen von ansässigen Personen unterliegen einer 25% Quellensteuer. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit werden mit einem Satz von 20% besteuert.

### Sonstige Steuern für Natürliche Personen:

**Gesellschaftsteuer** – Nein

**Stempelsteuer** – Nein

**Kapitalerwerbsteuer** – Nein

**Grundsteuer** – Das Grundsteuergesetz, dessen Ziel was es, eine neue jährliche Grundsteuer ab 1 Januar 2014 einzuführen, wurde nicht umgesetzt. Nutzungsgebühr für die Nutzung des Beaugibiets gilt für innerstädtische Bereiche sowie für Bereiche von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung und andere Wohnbereichen. Das Nutzungsgebühr wird von der slowenischen Steuerbehörde für das ganze Steuerjahr im Voraus bestimmt. Das Gebühr ist pro m<sup>2</sup> oder Geschäftseinheit bzw. pro m<sup>2</sup> eines freien Baulandes zu zahlen. Der Steuerbetrag wird auf Grundlage der Summe verschiedener Faktoren berechnet (z.B. der beabsichtigte Verwendungszweck des Baulandes, Position oder Zone, Verbindung zur städtischen Infrastruktur usw.), multipliziert mit den Gebühren, die von lokalen Behörden bestimmt werden. Der Abgabenschuldner ist der direkte Verwender des Landes bzw. Gebäudes oder eines Gebäudesteils (der Eigentümer oder Mieter einer Immobilie).

**Erbschaftsteuer** – Die Erbschaft- und Schenkungssteuer gilt für Übertragung von Eigentum und wirkt progressiv, abhängig vom Wert der Immobilie und der Beziehung des Empfängers zum Verstorbenen/Spender.

**Vermögensteuer** – Nein

**Soziale Sicherung** – Sozialversicherungsbeiträge sollen auf der Grundlage des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgen. Beitragssätze für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind 22,1% bzw. 16,1%, zahlbar von Bruttoeinkommen. Selbstständige sollen ihre eigenen Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

### Administration und Einhaltung der Vorschriften:

**Steuerjahr** – Kalenderjahr

**Einreichung und Zahlung** – Wenn der Zahler des Einkommens eine slowenische juristische Person ist, wird die Einkommensteuer als Steuereinbehalt während des Jahres erhoben. Ist der Zahler

des Einkommens eine ausländische juristische Person, so soll der Steuerzahler das Einkommen bei den Steuerbehörden melden, die dann die Steuer festsetzen.

Steuererklärungen von Dividenden und Zinsen sind vierteljährlich vorzulegen, mit Ausnahme von Bankzinsen der EU bzw. slowenischen Banken, die bis Ende Februar vorzulegen sind, ebenfalls wie Steuererklärungen von Kapitalgewinne.

Für Einkommen, das auf aggregierter Basis berechnet wird, bekommt der Steuerzahler bis Ende Mai für das vergangene Jahr von den Steuerbehörden informative Steuerberechnung. Ist der Berechnung korrekt und der Steuerpflichtige keine Beschwerde einreicht, so wird der festgesetzte Steuer endgültig. Wenn der Steuerpflichtige keine informative Berechnung bis 15 Juni bekommt, muss er/sie die Steuererklärung bis Ende Juli einreichen.

**Sanktionen** – Beim nicht Einreichen der Steuererklärung oder wenn der Steuererklärung die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt erfolgen Sanktionen.

### Die Umsatzsteuer (USt):

**Steuerpflichtige Umsätze** – MwSt. ist bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen durch einen Steuerpflichtigen, der als solcher handelt und ansässig in Slowenien ist, zu zahlen, und zwar für innergemeinschaftliche Erwerbe, einschließlich innergemeinschaftliche Erwerbe neuer Transportmittel sowie für den Import der Waren.

**Steuersätze** – Der Standardsteuersatz ist 22%; der ermäßigte Steuersatz von 9.5% wird auf bestimmte Waren und Dienstleistungen angewandt. Bestimmte Umsätze sind von der MwSt. ausgenommen bzw. werden zum Nullsatz besteuert.

**Registrierung** – Ein Steuerpflichtiger muss sich für MwSt-Zwecke registrieren wenn der Wert der gelieferten Ware innerhalb der letzten 12 Monate 50,000 EUR (7,500 EUR für landwirtschaftliche Aktivitäten ) übersteigt. Kleine Unternehmen (einschließlich Landwirte) können einen Antrag auf freiwillige Registrierung stellen, gültig für eine Dauer von fünf Jahren. Ein im Ausland ansässiger Steuerpflichtiger, der steuerpflichtige wirtschaftliche Aktivitäten in Slowenien ausübt, muss sich für MwSt.-Zwecke registrieren.

### **Einreichung und Zahlung – Die**

Einreichung der MwSt-Erklärung und die Zahlung der MwSt. müssen bis zum letzten Arbeitstag des Monats nach Abschluss der Steuerperiode (das ist ein Kalendermonat bzw. 3 Monate für kleine Steuerzahler).

Steuerpflichtige, die die Zusammenfassende Meldung (EC Sales List) vorlegen müssen, müssen Beides – die MwSt-Erklärung und die Zusammenfassende Meldung – bis zum 20. des Monats nach der Steuerperiode abgeben.

### **Quelle des Steuergesetzes:**

Körperschaftsteuergesetz,  
Einkommensteuergesetz,  
Mehrwertsteuergesetz,  
Steuerverfahrensgesetz, Steuergesetz auf das Ergebnis aus Derivaten,  
Grundsteuergesetz

**Steuerabkommen:** Slowenien hat 57 Steuerabkommen abgeschlossen.

### **Die Steuerbehörden:**

Finanzministerium, Finanzverwaltung der Republik Slowenien

**Internationale Organisationen:** EU, WTO, OECD

### **Deloitte Kontakt :**

Andreja Škofič Klanjšček  
E-mail: askofic@deloitteCE.com

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/ba/about](http://www.deloitte.com/ba/about).

Deloitte ist ein Dienstleister im Bereich Wirtschaftsprüfung, Steuern, Consulting und Finanzberatung sowohl für private als auch für öffentliche Klienten aus verschiedensten Bereichen. Dank dem weltweit verknüpften Netz von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern ist Deloitte in der Lage, exzellente Fähigkeiten und eine hohe Qualität an Dienstleistungen anzubieten, um den Klienten die gewünschten Kenntnisse zu vermitteln, damit diese auf komplexe Geschäftsimpulse reagieren können. Das Ziel der ungefähr 225,000 Experten ist es, durch ihre Tätigkeit einen Exzellenzstandard zu setzen.

© 2016 Deloitte Slowenien. Alle Rechte vorbehalten.